

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 11.07.2019 –  
Az.: G10/2019/071-072

**Kreis Dithmarschen, Gemeinde 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog**

Die ET Marschland GmbH & Co. KG, Norderstr. 2, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog hat mit Datum vom 03.03.2019, zuletzt ergänzt am 09.07.2019, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E 82 beantragt.

Die WKA 1 mit einer Nennleistung von 2,3 MW, einer Nabenhöhe von 85 m, einer Gesamthöhe von 126 m und einem Rotordurchmesser von 82 m soll in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 3, Flurstück: 5/1 errichtet werden.

Die WKA 2 mit einer Nennleistung von 3,05 MW, einer Nabenhöhe von 99 m, einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 101 m soll in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog, Gemarkung Kaiser-Wilhelm-Koog, Flur 4, Flurstück: 73/18 errichtet werden.

Die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist zeitnah nach Genehmigungserteilung geplant.

Die geplanten Vorhaben bedürfen einer Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) i. V. m. Nummer 1.6.1 G des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt, da es sich um die Änderung eines Vorhaben gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) zu § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), handelt. Aufgrund der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV über die Zulässigkeit des Vorhabens in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind. Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o.g. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) vorgelegt:

- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
- Turbulenzgutachten,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundes-Naturschutzgesetz,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Diese Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich im zentralen UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

#### Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **06.08.2019 bis einschließlich 05.09.2019** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- bei dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.:04821/66-2810);
- Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.:04851/9596-48).

#### Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **06.08.2019 bis zum 07.10.2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Für das Erheben von Einwendungen in elektronischer Form sind die Formerfordernisse des § 52a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. 2019, S. 42), zu beachten. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.

- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

#### Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 20.11.2019 ab 10:00 Uhr** im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, hinterer Kantinenraum, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter [www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de) (Bekanntmachungen nach BImSchG/Genehmigungsvorhaben), in der Marnener Zeitung sowie im zentralen UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.